

Jahresbericht 2025

» Nahezu **60.000 Studierende** stehen Tag für Tag im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir kümmern uns um ihre finanziellen und gesundheitlichen Bedarfe, sind Ansprechpersonen bei sozialen Fragen und sorgen für kulturellen Austausch und Impulse. Mit **367 Mitarbeitenden** für sechs Hochschulen in fünf Städten. Mit Expertise, Engagement und Empathie. «

Stephan Förster, Geschäftsführer

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

für diese Ausgabe haben wir uns im Studierendenwerk Düsseldorf vorab intensiv mit der Frage beschäftigt, für welche Themen Sie sich besonders interessieren. Vor Ihnen liegt ein neuer Jahresbericht, der sowohl optisch als auch inhaltlich auffällig anders gestaltet ist als in den Vorjahren.

Das Jahr 2025 war vom Wandel geprägt: Ein neues Gastronomiekonzept brachte mehr Abwechslung in unsere Mensen, der tägliche Eintopf wurde um verschiedene One-Pot-Gerichte ergänzt, neue vegetarische und vegane Gerichte bereichern das Speisenangebot. Der heißgeliebte orientalische Linseneintopf „OLi“ wurde nach einer Petition wieder regelmäßig im Speiseplan aufgenommen.

Gleichzeitig mussten die Verkaufspreise zum Teil spürbar erhöht werden, um rückläufige Studierendenzahlen, gestiegene Lebensmittelpreise, hohe Energiekosten und Tarifsteigerungen zu kompensieren. Besonders die im Verwaltungsrat beschlossene Erhöhung des günstigsten Mittagsggerichts auf 1,80 € war aus Sicht erfahrener Semester eine 50-prozentige Preiserhöhung, für neue Studierende ein günstiges Essen und wirtschaftlich betrachtet eine sorgfältig austarierte Abwägung mit der parallelen Sozialbeitragserhöhung auf 120 € pro Semester.

Als Resultat konnte 2025 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 3 Mio. € erwirtschaftet werden, welches dringend für die notwendige Instandhaltung und Modernisierung unserer wertvollsten Vermögenswerte benötigt wird: 25 Wohnanlagen mit 4.182 Wohnplätzen.

Die energetische Sanierung der Wohnanlage im Bittweg 124 mit 239 Wohnplätzen wurde begonnen. Zukünftig soll dort der Energieverbrauch um circa 70 Prozent sinken – ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit des Studierendenwerks.

Unser Verwaltungsrat hat sich im vergangenen Jahr neu konstituiert und engagiert sich ehrenamtlich unter Leitung des langjährigen Vorsitzenden Andreas Meske und seiner neuen Stellvertreterin Gianna Manstein für die Interessen von ca. 60.000 Studierenden. Dem gesamten Verwaltungsrat gilt mein persönlicher Dank ebenso wie unseren 367 Beschäftigten, die sich täglich mit viel Engagement für ein rundum erfolgreiches Studium an unseren Standorten einsetzen.

Unverändert wichtig bleibt auch zukünftig die verlässliche Unterstützung der Politik, welche die Leistungen des Studierendenwerks Düsseldorf mit insgesamt 9,2 Mio. € in 2025 bezuschusst hat. Gemeinsam mit



dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Köln leisten wir als Anstalt des öffentlichen Rechts einen wertvollen sozialen Beitrag für Studierende in Nordrhein-Westfalen.

Der neue Jahresbericht ist ein Spiegelbild dieser Veränderungen und ein Gemeinschaftswerk unter Einbezug aller Abteilungen. Wir freuen uns über Ihr Feedback zu der vorliegenden Ausgabe und wünschen Ihnen spannende Erkenntnisse aus einem ereignisreichen Jahr im Studierendenwerk Düsseldorf.

Düsseldorf, im Mai 2026

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'S. Förster'.

Stephan Förster
Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf

Inhalt

- 
- 
- 
- 
- 05** Das Studierendenwerk im Blick
- 05** Key Facts
 - 06** Standorte
 - 07** Zahlenspiegel
- 08** Highlights
- 08** Neues Gastronomiekonzept steigert Qualität, Vielfalt und Nachhaltigkeit
 - 09** Digitalisierung in der Gastronomie bringt mehr Effizienz und Transparenz
- 10** Einblick
Wir stellen uns vor
- 12** Organigramm
- 13** Lagebericht
- 19** Die zwei Organe des Studierendenwerks Düsseldorf
- 19** Verwaltungsrat und Geschäftsführung
 - 20** Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden
- 21** Personal und Organisation
- 22** Partnerschaften
- 23** Anhang
- 23** Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
 - 29** Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - 30** Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf
 - 31** Studierendenwerksgesetz NRW
 - 35** Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf
 - 39** Beitragsordnung des Studierendenwerks Düsseldorf
- 40** Impressum

Key Facts

Das Studierendenwerk Düsseldorf
ist Ansprechpartner für

59.692

Studierende

in

5

Städten

an

6

Hochschulen.

367

Mitarbeitende

stehen als verlässliche Partner an
der Seite unserer Studierenden.

Wir engagieren uns in sieben Aufgabenbereichen:

Studienfinanzierung

Wir beraten Studierende zur Finanzierung ihres Studiums und bearbeiten ihre Anträge auf BAföG. **8.342 Anträge** konnten wir 2025 bewilligen.*

Gastronomie

Wir versorgen jeden Tag tausende Studierende mit Speisen und Getränken in **8 Mensen, 13 Cafés und Bistros** sowie **einem Restaurant**. 2025 haben wir **1.213.782 Mittagessen** ausgegeben.

Wohnen

Wir bieten an allen Standorten preiswerte Wohnmöglichkeiten, darunter auch Familien- und behindertengerechte Apartments. Insgesamt sind das **4.182 Wohnplätze** in **25 Wohnanlagen**.

Sozialberatung

Wir unterstützen Studierende bei sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Fragen. Die vertrauliche Beratung steht allen Studierenden offen.

Kindertagesstätten

Damit Studierende mit Kindern Studium und Erziehung meistern können, betreiben wir **4 Kindertagesstätten** mit insgesamt **170 Plätzen**.

Kultur & Internationales

Mit Veranstaltungen, Exkursionen und Austauschprogrammen beleben wir den Studienalltag und den Dialog untereinander. Termine werden im 🔗 Kulturkalender bekanntgegeben.

Verwaltung

Unsere Mitarbeitenden in der Verwaltung sorgen hinter den Kulissen dafür, dass wir unserem sozialen Auftrag als Studierendenwerk gerecht werden können.

**Wir beraten in Fragen zur Studienfinanzierung auch die Studierenden von drei privaten Hochschulen, der IST-Hochschule für Management und der Fliebler Fachhochschule in Düsseldorf sowie der Fachhochschule der Wirtschaft in Mettmann.*

Standorte

Hochschule Rhein-Waal

Städte: Kleve & Kamp-Lintfort
Studis WS 25/26: 6.166
Gründung: 2009
Wohnplätze: 463 (Keve) / 177 (Kamp-L)
[↗ www.hochschule-rhein-waal.de](http://www.hochschule-rhein-waal.de)

Hochschule Niederrhein

Städte: Krefeld & Mönchengladbach
Studis WS 25/26: 13.332
Gründung: 1971
Wohnplätze: 198 (Krefeld) / 138 (MG)
[↗ www.hs-niederrhein.de](http://www.hs-niederrhein.de)

Studierende Gesamt

WS 19/20:	71.643
WS 23/24:	60.380
WS 24/25:	59.618
WS 25/26:	59.692

Das Hauptgebäude des STW-D befindet sich an der Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf.

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Stadt: Düsseldorf
Studis WS 25/26: 28.061
Gründung: 1965
[↗ www.hhu.de](http://www.hhu.de)

Wohnplätze in Düsseldorf
Gesamt: 3.206

Hochschule Düsseldorf

Stadt: Düsseldorf
Studis WS 25/26: 10.925
Gründung: 1971
[↗ www.hs-duesseldorf.de](http://www.hs-duesseldorf.de)

Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Stadt: Düsseldorf
Studis WS 25/26: 668
Gründung: 1972
[↗ www.rsh-duesseldorf.de](http://www.rsh-duesseldorf.de)

Kunstakademie Düsseldorf

Stadt: Düsseldorf
Studis WS 25/26: 540
Gründung: 1773
[↗ www.kunstakademie-duesseldorf.de](http://www.kunstakademie-duesseldorf.de)

Zahlenspiegel

	2024	2025
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	59.618	59.692
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	22.995.992	22.942.654
Sozialbeiträge in €	11.484.328	12.357.238
Zuschüsse gesamt in €	9.332.212	9.226.501
Personalaufwand in €	16.582.224	17.471.184
Materialaufwand in €	18.268.412	18.379.224
Bilanzsumme in €	165.146.276	166.919.460
Zahl der Mitarbeitenden am 31.12.	363	367
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	5.981.380	5.978.435
Zahl der Essen	1.243.712	1.213.782
Durchschnittsbon Studierende in €	3,89	4,31
Anteil Studierender in %	86	85
Durchschnittsbon Nicht-Studierende in €	5,64	5,84
Anteil Nicht-Studierender in %	14	15

	2024	2025
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	16.750.883	16.725.943
Zahl der Wohnplätze	4.177	4.182
Durchschnittlicher Erlös pro Platz pro Monat in € (bereinigt um temporären Leerstand)	339	336
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	175	170
Betriebskostenzuschuss in €	3.126.566	2.918.219
Ausbildungsförderung*		
Ausgezahlte Fördermittel in €	64.387.688	60.434.738
Zahl der Bewilligungen	8.649	8.342
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	620	604
Quote der Geförderten in Prozent	13,0	12,4
Zuschuss BAföG-Bearbeitung	2.417.967	2.431.115

* Hier sind auch die Studierenden der drei privaten Hochschulen der IST-Hochschule für Management, der Fliebler Fachhochschule in Düsseldorf sowie der Fachhochschule der Wirtschaft in Mettmann berücksichtigt, für die das Studierendenwerk Düsseldorf nur in Sachen Studienfinanzierung zuständig ist.

Highlight

Neues Gastronomiekonzept steigert Qualität, Vielfalt und Nachhaltigkeit

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat zum Wintersemester 2025/2026 ein neues Gastronomiekonzept eingeführt, das auf eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Verpflegungsstruktur ausgerichtet ist. Ziel ist es, das gastronomische Angebot weiterzuentwickeln und den veränderten Bedürfnissen und Erwartungen der Studierenden gerecht zu werden.

Zentraler Bestandteil des neuen Konzepts ist das stark subventionierte One-Pot-Gericht, das wir täglich als vegetarische oder vegane Variante anbieten. Zwei zusätzliche Essenslinien ergänzen das Gericht: Theke 1 mit abwechslungsreichen Fleisch- oder Fischgerichten sowie Theke 2 mit vegetarischen oder veganen Gerichten. Damit gewährleisten wir eine größere Vielfalt und eine ausgewogene Zusammensetzung des Speisenangebots.

Parallel erfolgte die schrittweise Umstellung auf bargeldlose Zahlung in allen gastronomischen Einrichtungen, um die Abläufe zu vereinfachen und die Servicequalität zu steigern. Darüber hinaus richten wir Self-Checkout-Kassen in der Hauptmensa Düsseldorf ein, die ebenfalls dazu beitragen, den Bezahlvorgang zu entspannen.

Das neue Preissystem basiert auf einer transparenten Kalkulation der tatsächlichen Einkaufspreise. Vegane und vegetarische Speisen bieten wir in der Regel günstiger als Gerichte mit Fleisch oder Fisch an.

Mit dem neuen Gastronomiekonzept verfolgen wir das Ziel, Qualität, Vielfalt und Nachhaltigkeit in unseren Mensen dauerhaft zu stärken.



» Damit investieren wir in die Zukunftsfähigkeit unserer Hochschulgastronomie und positionieren das Studierendenwerk Düsseldorf weiterhin als verlässlichen Partner in der Verpflegung unserer Studierenden. «

Michael Abendroth, Leiter der Hauptmensa Düsseldorf



Highlight

Digitalisierung in der Gastronomie bringt mehr Effizienz und Transparenz

Im Jahr 2025 ging das Studierendenwerk Düsseldorf einen wichtigen Schritt in Richtung digitale Transformation: Die neue Warenwirtschaftssoftware *Delegate* der österreichischen Firma *Delegate Technology GmbH* löste das bisherige System von *TL1* zum 1. September ab. Die Prozesse in der Hochschulgastronomie konnten damit umfassend modernisiert werden.

Die neue Software bietet neben einer leistungsfähigen Warenwirtschaft auch mobile Anwendungen, über die Bestellungen, Inventuren und Warenbewegungen direkt vor Ort per Tablet erfasst werden können. Dadurch sind die Abläufe nun effizienter und die Transparenz im Warenfluss deutlich verbessert.

Mit der Einführung gehen auch umfassende technische und gestalterische Anpassungen einher: Das Speiseleitsystem, die ESL-Schilder* und der Speiseplan werden auf

ein neues, zeitgemäßes Design mit Zwei-Preis-System (für Studierende und Nicht-Studierende) sowie erweiterten Speisekennzeichnungen umgestellt. Das moderne Erscheinungsbild soll zukünftig für bessere Orientierung und klare Kommunikation sorgen.

Zudem wurde eine neue Schnittstelle zur Finanzbuchhaltungssoftware *Diamant* implementiert, über die Wareneinsätze, Debitorenrechnungen, Umsätze, Transfers und Inventuren automatisch übergeben werden. Ergänzend digitalisiert die belgische *Unifiedpost Group* analoge Lieferscheine und Rechnungen und übergibt diese direkt an das Buchhaltungssystem.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der sukzessiven Umstellung auf bargeldlose Zahlungsprozesse. Mit der Installation von vier Self-Checkout-Kassen der Firma *visioncheckout* in der Hauptmensa Düsseldorf gibt es nun eine innovative Lösung, die den

Bezahlvorgang durch automatisches Wiegen und Erkennen von Artikeln beschleunigt. Zusätzlich wurden im Jahresverlauf 27 weitere EC-Terminals an verschiedenen Standorten installiert. Alle datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden im Zuge der Umstellungen aktualisiert.

» Mit der neuen Warenwirtschaft und dem Ausbau der bargeldlosen Systeme hat das Studierendenwerk Düsseldorf die Weichen klar in Richtung einer effizienten und zukunftsorientierten Hochschulgastronomie gestellt. «

Thomas Oertel, Projektleiter IT



* Electronic Shelf Labels (ESL) sind digitale Displays, die nicht nur Preise anzeigen, sondern auch weitere Informationen darstellen können, wie z. B. die Inhaltsstoffe.

Einblick

Wir stellen uns vor

Unser Team **Kultur & Internationales** steht für Begegnung, Austausch und die Freude daran, gemeinsam über den eigenen Tellerrand hinauszublicken. Hinter den vielfältigen Programmen und Veranstaltungen steht ein engagiertes Team, das mit viel Herzblut daran arbeitet, Studierenden unvergessliche Erlebnisse zu ermöglichen und internationale Perspektiven greifbar zu machen:

Kamila Chlebnikow sowie unsere studentischen Hilfskräfte Fabrice Eberle und Mitansh Morwale überzeugen nicht nur organisatorisch, sondern auch durch Offenheit, Kreativität und interkulturelle Neugier.

Ein Blick auf das vergangene Jahr 2025 zeigt eindrucksvoll, wie breit das Angebot aufgestellt ist und wie unterschiedlich die Interessen angesprochen werden. Auch im Sommersemester 2025 wurde deutlich, dass internationale Begegnungen weiterhin einen zentralen Stellenwert einnehmen. So bot der deutsch-polnische Studierendenaustausch in Berlin im April die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen, kulturelle Unterschiede zu erleben und Gemeinsamkeiten zu entdecken.

Doch das Team Kultur & Internationales denkt weiter als nur an klassische Begegnungs- und Austauschformate: Mit Veranstaltungen wie dem Bühnencomic „What’s wrong with people?“ oder einem K-Pop Dance Workshop wurde auch Raum für kreative und moderne Ausdrucksformen geschaffen. Hier konnten Teilnehmende nicht nur zuschauen, sondern selbst aktiv werden, sich ausprobieren und so vielleicht sogar neue Leidenschaften entdecken. Ebenso bereichernd war der Besuch des Farina Duftmuseums in Köln, der auf sinnliche Weise Geschichte und Kultur miteinander verband.

Im Mai und Juni standen Natur, Bewegung und europäische Vernetzung im Vordergrund. Ob bei einer Frühlingswanderung, einem Ausflug ins Neanderthal Museum oder beim anschließenden Bogenschießen – die Veranstaltungen boten eine willkommene Abwechslung zum Studierendenalltag und förderten gleichzeitig das Gemeinschaftsgefühl. Der deutsch-französische Studentenaustausch in Nantes setzte dann ein weiteres Highlight: Internationale Freundschaften,

neue Eindrücke und das Eintauchen in eine andere Kultur machten diese Reise zu einem besonderen, nachhaltigen Erlebnis.

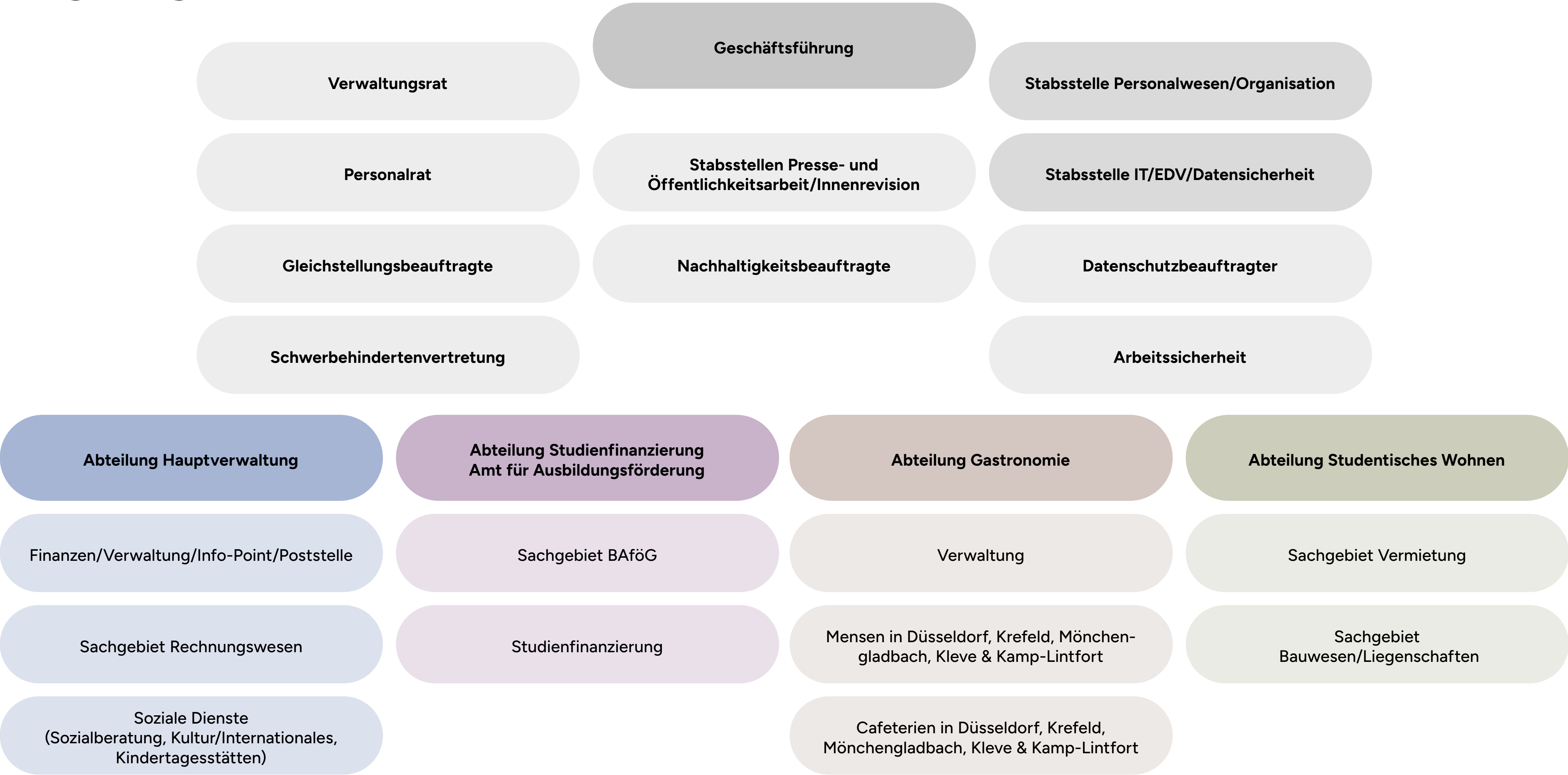
Auch in den folgenden Sommermonaten war das Angebot abwechslungsreich. Ob beim Paddeln auf der Niers, beim Erkunden der Aggertalhöhle oder beim Wasserski in Langenfeld: Abenteuer und Spaß standen hier im Mittelpunkt. Ein Wanderwochenende in der Eifel bot die Gelegenheit, die Natur intensiv zu erleben und gleichzeitig zur Ruhe zu kommen.

» Mit dem Kulturprogramm schaffen wir Räume, in denen Studierende zusammenkommen, neue Perspektiven entdecken und sich (inter)kulturell sowie über das Studium hinaus austauschen können. Die Vielfalt der Formate macht die Aufgabe abwechslungsreich und lebendig.«

Kamila Chlebnikow, Kultur & Internationales



Organigramm



Lagebericht

Grundlagen des Unternehmens

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist ein wichtiger Infrastrukturträger mit einer breiten Palette an Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Die Leistungen richten sich an die Studierenden und Beschäftigten der sechs Hochschulen unseres Zuständigkeitsbereichs.

Unsere zentrale Aufgabe liegt darin, den Studierenden das Studium zu erleichtern, um damit Studienerfolg und Chancengleichheit zu fördern. Grundlage unserer Arbeit ist das Gesetz über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und unsere Satzung.

Im Wintersemester 2025/2026 waren wir für die Betreuung von insgesamt **59.692 Studierenden** an folgenden Hochschulen zuständig:

- **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
- **Hochschule Düsseldorf**
- **Robert Schumann Hochschule Düsseldorf**
- **Kunstakademie Düsseldorf**
- **Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach**
- **Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort**

Darüber hinaus gehört zum Studierendenwerk Düsseldorf im Zuständigkeitsbereich das **Amt für Ausbildungsförderung**.

Die Leistungsbereiche

Wohnen

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2025 über insgesamt 4.182 Wohnplätze in 25 Wohnanlagen. Davon befanden sich 3.206 Plätze in Düsseldorf, 463 Plätze in Kleve, 198 Plätze in Krefeld, 177 Plätze in Kamp-Lintfort sowie 138 Plätze in Mönchengladbach. Im Berichtsjahr lag der durchschnittliche Leerstand bei 0,83 %. Zum Stichtag 31.12.2025 waren die Wohnanlagen zu 99,2 % ausgelastet.

Gastronomie

Insgesamt betreibt das Studierendenwerk acht Mensen, ein Restaurant und 13 Cafés.

Studienfinanzierung

8.342 Studierende (Vorjahr: 8.649) konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Kinderbetreuung

Das Studierendenwerk ist Träger von vier Kindertagesstätten (Kitas) mit Platz für 170 Kinder. Drei Kitas befinden sich in Düsseldorf, die vierte liegt in Mönchen-

gladbach. Wichtigste gesetzliche Grundlage für den Betrieb der Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Wirtschaftliche Lage, Geschäftsverlauf

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio. € zu. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die liquiden Mittel, die um 2,7 Mio. € gestiegen sind. Auf der Passivseite wuchs das Eigenkapital. Die Erhöhung wurde durch die Verringerung des Sonderposten teilweise kompensiert. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist. Er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich um knapp 0,4 Mio. €.

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2024	31.12.2025
	Tausend €	Tausend €
Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	41	252
Sachanlagen	150.610	149.876
Finanzanlagen	512	517
Vorräte	316	300
Forderungen /sonstige Vermögensgegenstände	929	750
Kassenbestand / Bankguthaben	12.497	15.198
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	240	26
Bilanzsumme	165.146	166.919
	31.12.2024	31.12.2025
	Tausend €	Tausend €
Kapital		
Eigenkapital	103.361	106.352
Sonderposten	30.244	28.994
Rückstellungen	1.401	1.528
Verbindlichkeiten	23.318	22.923
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.822	7.122
Bilanzsumme	165.146	166.919

Das Studierendenwerk Düsseldorf verfügt im Wesentlichen über drei Einnahmequellen.

1. Erwirtschaftete Einnahmen:
Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen betrugen wie im Vorjahr insgesamt 23 Mio. €. Die Erlöse der Gastronomiebetriebe einschließlich des Catering- und Automatengeschäfts sanken um 0,05 % auf 5,978 Mio. € (Vorjahr: 5,981 Mio. €). Die Mieterlöse verringerten sich um 0,15 % auf 16,73 Mio. € (Vorjahr: 16,75 Mio. €). Ursächlich hierfür sind temporäre Leerstände aufgrund von Sanierungsmaßnahmen.
2. Von den Studierenden zu zahlende Sozialbeiträge:
Die Sozialbeiträge wurden zum Wintersemester 2025/2026 auf 120 € pro Semester erhöht. Die Erlöse stiegen im Berichtsjahr 2025 um 873 T€ auf 12,4 Mio. € (Vorjahr: 11,5 Mio. €).
3. Zuschüsse der öffentlichen Hand:
Das Studierendenwerk erhielt 2025 insgesamt 9,2 Mio. € (Vorjahr: 9,3 Mio. €) an Zuschüssen. Sie stammen aus drei Quellen und umfassten 2025 folgende Mittel:

1) Der Festbetragszuschuss für den laufenden Betrieb betrug 3,9 Mio. €.

- 2) Der Betriebskostenzuschuss für die Kindertagesstätten lag bei 2,9 Mio. €.
- 3) Die BAföG-Aufwandserstattung belief sich auf 2,4 Mio. €.

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist zu 90,91 % an der Immobilienhaltegesellschaft StudCom GmbH beteiligt. Die Gesellschaft beschränkt sich auf das „Halten“ von zwei studentischen Wohnanlagen (Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf und Rheydter Straße in Mönchengladbach). Für das Jahr 2025 verzeichnete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von 895 T€ (2024: 1.562 T€).

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafés und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,83 % auf 13,5 Mio. €. Die Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen sanken um 9,54 % auf 4,9 Mio. € (Vorjahr: 5,4 Mio. €). Die Personalaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 5,36 % auf 17,5 Mio. € (Vorjahr: 16,6 Mio. €). Das Vorjahresergebnis in Höhe von 4,5 Mio. € war durch die Gewinnausschüttung der StudCom GmbH beeinflusst.

Gesamtaussage

Insgesamt übertraf das Geschäftsjahr 2025 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 3 Mio. € die Erwartungen aus dem im Vorjahr aufgestellten Wirtschaftsplan. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Aspekte zurückzuführen: Der Personalaufwand ist mit 1,4 Mio. €, der Materialaufwand mit 900 T€ und die Abschreibungen mit 500 T€ geringer ausgefallen als erwartet. Die Sozialbeiträgeinnahmen überstiegen hingegen die Erwartungen um rund 450 T€.

Die Erhöhung der Sozialbeiträge und der Preise in der Hochschulgastronomie zum Wintersemester (WS) 2025/2026 konnten dazu beitragen, die stark gestiegenen Personal- und Materialkosten weitestgehend zu kompensieren. Der Trend der seit dem WS 2019/2020 sinkenden Studierendenzahlen setzte sich erfreulicherweise im Berichtsjahr nicht fort. Die Investitionen in das Anlagevermögen resultierten größtenteils aus der energetischen Sanierungsmaßnahme der Wohnanlage im Bittweg 124 in Düsseldorf.

Bei der Bewertung des Geschäftsjahrs 2025 ist zu berücksichtigen, dass diese Investitionen zum Teil erst 2026 zum Tragen kommen. Durch die Fertigstellung der Sanierung und die ganzjährige Berücksichtigung der resultierenden Mieterträge werden die Mieterlöse in den kommenden Jahren steigen, was sich positiv auf das Jahresergebnis auswirken wird.

Wirtschaftliche Risiken

Risiken ergeben sich aus anhaltenden Kostensteigerungen, insbesondere bedingt durch den militärischen Konflikt der USA mit dem Iran, die resultierende Blockade der Straße von Hormus und deren Folgen für die weltweite Versorgung mit Rohöl. Auch der fortlaufende russische Angriffskrieg gegen die Ukraine birgt unabsehbare wirtschaftliche Risiken für das Studierendenwerk.

Weiterhin bestehen begrenzte finanzielle Handlungsspielräume bei zunehmendem Investitionsbedarf sowie zum Teil fortschreitendem Fachkräftemangel. Hinzu kommen Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der Studierendenzahlen sowie steigende Erwartungen an Servicequalität, Flexibilität und digitale Verfügbarkeit.

Die Zusammenarbeit der Studierendenwerke in NRW in Form der Arbeitsgemeinschaft Studierendenwerke NRW (ARGE NRW) wurde durch politische Vorfälle und den Rücktritt des Sprecherteams erschwert, sodass sich Risiken für zukünftige gemeinsame Projekte wie die zentrale Digitalisierung oder einen gemeinsamen strategischen Einkauf ergeben.

Die beabsichtigte Reform des Studierendenwerkesgesetz NRW (StWG) birgt Risiken durch neue Vorgaben für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, wodurch die Bildung der Räte künftig erschwert sein könnte. Auch die Handlungsfähigkeit des Studierendenwerks Düsseldorf könnte von der Reform betroffen sein.

Sofern die notwendigen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht im erforderlichen Maße angepasst werden, kann dies die Umsetzung strategischer Maßnahmen und die nachhaltige Sicherung des Leistungsangebots erschweren.

Chancen

Insgesamt bietet der laufende Transformationsprozess die Möglichkeit, das Studierendenwerk Düsseldorf als moderne, verlässliche und leistungsstarke soziale Einrichtung im Hochschulraum weiter zu positionieren. Entscheidend dafür sind stabile Rahmenbedingungen, ausreichende Ressourcen und die konsequente Weiterentwicklung von Organisation, Prozessen und Angeboten.



Insbesondere die weitere Professionalisierung interner Abläufe, der Ausbau digitaler Prozesse sowie eine enge Abstimmung mit dem MKW NRW, den Hochschulen und den übrigen Studierendenwerken können dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit langfristig zu sichern und weiter auszubauen. Darüber hinaus eröffnen gemeinsame Standards und kooperative Lösungen Potenziale für mehr Effizienz, bessere Ressourcennutzung und eine noch stärkere Ausrichtung an den Bedürfnissen der Studierenden.

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass der – aufgrund von Professionalisierung und Digitalisierung – zu erwartende Rückgang des Personalbedarfs größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden kann. Parallel wird bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit genutzt, Bankverbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad zu senken.

Prognose

Das Studierendenwerk Düsseldorf agiert unter sich wandelnden Rahmenbedingungen, die hohe Anforderungen an die soziale Infrastruktur, wirtschaftliche Stabilität und organisatorische Weiterentwicklung stellen. Die in NRW angestoßenen Überlegungen zur zukunftssicheren Aufstellung der Studierendenwerke unterstreichen die Bedeutung verlässlicher Strukturen, einer klaren strategischen Ausrichtung sowie einer nachhaltigen

Finanzierung, um den gesetzlichen Auftrag auch künftig umfassend erfüllen zu können.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren regelmäßig und bei Bedarf zeitnah sanierten, modernisierten bzw. renovierten Wohnanlagen geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Immobilienstand im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten ist.

Angesichts angespannter Haushaltslagen des Landes NRW ist davon auszugehen, dass die Zuschüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenwerke voraussichtlich auf einem stagnierenden Niveau bleiben werden – mit möglichen Auswirkungen auf Leistungsumfang, Qualitätsstandard und Sozialbeiträgen.

Das Studierendenwerk ist bestrebt, flexibel auf alle sich stetig ändernden Einflussfaktoren zu reagieren. Hierbei helfen – angesichts sinkender Studierendenzahlen und steigender Kosten – insbesondere zwei Aspekte: eine seit einigen Jahren betriebene zurückhaltende Personalpolitik und die Erhöhung der beeinflussbaren Erlöse.

Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan 2026 wird ein positives Jahresergebnis in Höhe von 3,5 Mio. € ausgewiesen. Der Schwerpunkt im Geschäftsjahr 2026 liegt dabei auf bestands-erhaltenden Bautätigkeiten, weiterer Verbesserung des vorhandenen Wohnraumangebotes und Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Gemeint ist insbesondere die im Geschäftsjahr 2025 begonnene energetische Sanierung der Wohnanlage Bittweg 124 in Düsseldorf. Die Maßnahme umfasst im Jahr 2026 noch ein Gesamtinvestitionsvolumen von insgesamt 7 Mio. €. Nach Fertigstellung der Maßnahme erhält das Studierendenwerk voraussichtlich einen Investitionszuschuss in Höhe von 1 Mio. € vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die verbleibenden 6 Mio. € werden vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Die durch Fertigstellung der Sanierung generierten Mieterlöse sowie die Erhöhung der Sozialbeiträge zum Wintersemester (WS) 2025/2026 wurden im Wirtschaftsplan 2026 abgebildet. Auch die Steigerung der Umsatzerlöse durch die Preiserhöhung in der Hochschulgastronomie zum WS 2025/2026 wurde berücksichtigt. Der Wirtschaftsplan wurde unter der Prämisse kaufmännischer Vorsicht erstellt. Einnahmen wurden zurückhaltend prognostiziert, während Kostenentwicklungen mit realistischen Zuschlägen angesetzt wurden. Diese Vorgehensweise dient der Transparenz und Verlässlichkeit der Planung.

Nachhaltigkeit

Der verantwortungsvolle, nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist eine zentrale Leitlinie des Studierendenwerks Düsseldorf. Wir verfolgen konsequent das Ziel, den Energie- und Ressourcenverbrauch wie auch die Treibhausgasemissionen von Jahr zu Jahr zu reduzieren. Aufbauend auf den in den vergangenen Jahren umgesetzten Maßnahmen arbeiten wir in allen Handlungsfeldern daran, nachhaltiger zu werden, indem wir geeignete Ansätze in die tägliche Praxis integrieren.

In 2025 wurde begonnen, ein Energiemanagementsystem (EMS) zu implementieren, um künftige Energieverbräuche zielgerichtet zu erfassen und Einsparpotenziale zu erkennen. Mit mittlerweile acht Photovoltaikanlagen und einer Gesamtleistung von rund 320 kWp (Kilowatt-Peak) wird ein wesentlicher Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet. Bei Neubauten und Sanierungen von Wohnanlagen stehen Effizienz und Ressourcenschonung im Mittelpunkt. Die energetische Optimierung bestehender Gebäude wird systematisch weiter geführt. Auch die Nachhaltigkeit im gastronomischen Bereich wird kontinuierlich ausgebaut. Neben dem Einsatz regionaler Produkte und der Reduktion von Transportwegen tragen moderne Verfahren wie die Nassmüllentsorgung mit Biogasgewinnung sowie Mehrwegsysteme ohne Transportnachteile zur CO₂-Reduktion bei.



Nachhaltigkeit ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern ein fortlaufender Prozess, den wir Schritt für Schritt weitergestalten – für Studierende, Mitarbeitende und kommende Generationen.

Unternehmenssteuerung

Für die interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung, stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen.

Finanzinstrumente

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mit eigenen finanziellen Mitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art.

Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch eine tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität niedrig gehalten. Ausfallrisiken sind aufgrund der üblichen Direktzahlungen im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. nur minimal vorhanden.

Düsseldorf, 22. Mai 2026



Stephan Förster
Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf

Die zwei Organe des Studierendenwerks Düsseldorf:
Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Das Studierendenwerk Düsseldorf verfügt als Anstalt des öffentlichen Rechts laut StWG NRW über zwei Organe*: den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt eigenverantwortlich dessen laufende Geschäfte. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich und ist für den Wirtschaftsplan zuständig. Außerdem ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der Mitarbeitenden.

Das Studierendenwerkgesetz NRW (StWVG NRW) bildet die rechtliche Grundlage der Studierendenwerke in Nordrhein-Westfalen. Es regelt insbesondere die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Studierendenwerke sowie die Mitwirkung von Studierenden in den zuständigen Gremien. Die derzeit gültige Fassung wurde am 16. September 2014 beschlossen.

Seit 01. Januar 2025 ist Stephan Förster
Geschäftsführer des Studierendenwerks
Düsseldorf.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG NRW über die Satzung und Beitragsordnung sowie über die Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest, entlastet den Geschäftsführer und trifft strategische Entscheidungen. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist durch § 4 StWG NRW geregelt.

Der ehrenamtlich tätige Verwaltungsrat des Studierendenwerks Düsseldorf hat sich im vergangenen Jahr neu konstituiert. Gianna Manstein wurde als neue Stellvertreterin bestimmt, Andreas Meske als Vorsitzender bestätigt.

*Zusammensetzung der Organe am 31.12.2025

Der **Verwaltungsrat** besteht aus folgenden neun Mitgliedern:

Studierende

- **Gianna Manstein**
Hochschule Düsseldorf
Stellvertretende Vorsitzende
- **Dominik Budych**
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
- **Annabelle Kirstein**
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
- **Tobias Kaminski**
Hochschule Niederrhein

Hochschulangehörige

- **Selina Redeker**
Kunstakademie Düsseldorf

Rektoratsmitglied

- **Dr. Kirsten Mallossek**
Vizepräsidentin Hochschule
Düsseldorf

Bedienstete des Studierendenwerks

- **Sabine Fritz**
Abteilung Studentisches Wohnen/
Personalratsvorsitzende
- **Fabienne Kiemes**
Stabsstelle Presse- und Öffentlich-
keitsarbeit/Innenrevision

Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet:

- **Andreas Meske**
Selbstständiger Medientrainer/
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Darüber hinaus gibt es **vier beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder** des Verwaltungsrates:

- **Dr. Martin Goch**
Kanzler Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
- **Sara Khaffaf-Roenspieß**
Dezernentin Hochschule
Rhein-Waal
- **Stefanie Vogt**
Dezernentin Finanzen Hochschule
Niederrhein
- **Prof. Christoph Willer**
Lehrbeauftragter Robert-
Schumann-Hochschule Düsseldorf

Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden Andreas Meske

Sitzungen und Konstituierung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2025 viermal. Er trat im März, Mai, August und im November ordentlich zusammen. Im Berichtsjahr fand die Neuwahl des Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 01. April 2025 bis zum 31. März 2027 statt. Die konstituierende Sitzung erfolgte am 09. Mai 2025. Aus seiner Mitte wählte der Verwaltungsrat die Studierende Gianna Manstein zur stellvertretenden Vorsitzenden und meine Person zum Vorsitzenden.

Beschlussfassungen

Der Verwaltungsrat nahm den Jahresbericht 2024 der Geschäftsführung entgegen. Nach eingehender Erörterung stellten wir im Rat den Jahresabschluss 2024 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 StWG einstimmig fest. Ebenso erfolgten die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für 2026.

Im Berichtsjahr 2025 waren wir unter anderem mit der Aufgabe konfrontiert, über die Erhöhung des Sozialbeitrags und die Anhebung der Gastronomiepreise zu entscheiden. Höhere Kosten für Personal, Energie und Lebensmittel sowie die seit dem Wintersemester 2019/2020 rückläufigen Studierendenzahlen und sinkenden Umsätze in den gastronomischen Einrichtungen machten ein Gegensteuern erforderlich.

Unter sorgfältiger Abwägung aller von der Geschäftsführung vorgetragenen Aspekte haben wir letztlich beschlossen, die Preise in den Mensen und Cafeterien wie auch den Sozialbeitrag anzuheben. Der Sozialbeitrag für die Studierenden im

Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf beträgt seit dem Wintersemester 2025/2026 statt 103 nun 120 € pro Semester. Die Entscheidung ist uns nicht leichtgefallen, wissen wir doch um die enge finanzielle Situation von vielen Studierenden.

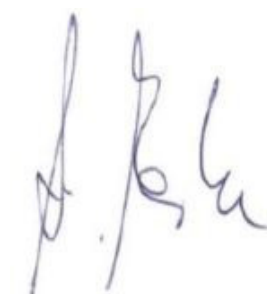
Darüber hinaus haben wir beschlossen, den Wirtschaftsprüfer Kai-Uwe Göbel aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeptrum Dr. Adamsen PartG GmbH, Bochum, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu beauftragen.

Dank

Mein besonderer Dank gilt allen Mitgliedern des Verwaltungsrates für ihre engagierte Gremienarbeit zum Wohle des Studierendenwerks und der Studierenden. Ebenso danke ich allen Mitarbeitenden für ihre tatkräftige, erfolgreiche Arbeit und ihren Beitrag zu einer positiven Entwicklung des Studierendenwerks Düsseldorf.

Ich wünsche allen Mitarbeitenden, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Geschäftsführung weiterhin Gesundheit, Erfolg und Zuversicht bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben.

Düsseldorf, 22. Mai 2026



Andreas Meske

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dominik Budych, Verwaltungsratsmitglied:

» Wir alle tragen eine Verantwortung für unsere Mitmenschen und unser Umfeld. Gerade in diesen Zeiten kommt es darauf an, sich nicht nur zu fragen, was man für sich selbst tun kann, sondern auch, was man zur Zukunft unserer Solidargemeinschaft beitragen kann. Die Studierendenwerke stellen für mich die Verkörperung von genau dieser Philosophie dar. Jeden Tag engagieren sich die Mitarbeitenden hier nicht für die Profitmaximierung eines Unternehmens oder ausschließlich für den eigenen Lohn, sondern für eine Institution, die täglich einen entscheidenden Beitrag für das Wohl unserer Gemeinschaft hier vor Ort leistet.«



Personal und Organisation

Die Stabsstelle Personal und Organisation des Studierendenwerks stellte im Berichtsjahr die verlässliche Grundlage für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Leistungsbereichen dar. Im Fokus standen dabei die Sicherstellung der personellen Handlungsfähigkeit, die Weiterentwicklung der Arbeitgeberattraktivität sowie die Anpassung an sich wandelnde arbeitsmarkt- und organisationsbezogene Anforderungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 beschäftigte das Studierendenwerk insgesamt 367 Mitarbeitende und damit 4 Personen mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Vollzeitkapazitäten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 283,85 auf 286,22. Des Weiteren stieg das Durchschnittsalter der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr von 47,6 Jahre auf 47,8 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,6 Jahre. Die krankheitsbedingten Fehlzeiten nahmen von 12,4 % auf 13,3 % zu.

Vor dem Hintergrund des weiterhin angespannten Fachkräftemarktes lag ein Schwerpunkt auf der Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitenden. Hierzu wurden insbesondere digitale Bewerbungsprozesse optimiert sowie Maßnahmen zur Arbeitgeberpositionierung intensiviert.

Im Bereich der Ausbildung setzte das Studierendenwerk sein Engagement fort und bot Ausbildungsplätze in verschiedenen Berufsbildern an. Die Ausbildung stellt einen wichtigen Baustein zur langfristigen Fachkräftesicherung dar und leistet zugleich einen Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung.

Die Interessen der Mitarbeitenden werden vom **Personalrat** vertreten.

Diesem gehörten am 31.12.2025 an:

- **Sabine Fritz**,
Personalratsvorsitzende
- **Georg Holzberg**,
1. stellvertretender Personalratsvorsitzender
- **Christian Otto**,
2. stellvertretender Personalratsvorsitzender
- **Michael Abendroth**
- **Helena Deutsch**
- **Melanie Hahn-Sterz**
- **Katja Kwiatkowski**
- **Tanja van Schravendijk**
- **Manni Wallraff**

Mitarbeitende des Studierendenwerks

Bereich	Vollzeitkapazitäten	Personalaufwendungen	
		in €	in %
Gastronomie	153,70	7.667.973	43,9
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	45,10	3.065.371	17,5
Studentisches Wohnen	34,16	2.138.031	12,2
Ausbildungsförderung	30,47	2.231.417	12,8
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	22,79	2.368.392	13,6
Gesamt	286,22	17.471.184	100 %

Im vergangenen Jahr, dem ersten mit Stephan Förster als Geschäftsführer, haben Personalrat und Geschäftsführung eine vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit aufgebaut. Allen Mitgliedern des Personalrates im Berichtsjahr 2025 sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.



Partnerschaften

Unsere Partnerschaften tragen dazu bei, unsere Leistungen langfristig zu sichern und auszubauen. Darüber hinaus eröffnen gemeinsame Standards und Lösungen Potenziale für mehr Effizienz, bessere Ressourcennutzung und eine noch stärkere Ausrichtung an den Bedürfnissen der Studierenden.

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studierendenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf



Anhang zum Jahresbericht 2025

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Erläuterungen zu Bilanzierung und Bewertung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NRW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2025 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 % des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 % bis 33 1/3 % angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben.

Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.

Warenvorräte

Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 % vorgenommen.

Sonderposten

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Anteilsbesitz

Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2025 einen Betrag von 3,1 Mio. € aus. Der Jahresüberschuss betrug rund 895 T€.

Rücklagen

Die Entwicklung der Rücklagen ist im nachfolgenden Rücklagenspiegel dargestellt:

Rücklage	Stand 01.01.2025 in €	Verbrauch in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2025 in €
Rücklage für zukünftige Investitionen	52.007.659,92	4.842.770,46	4.443.031,43	51.607.920,89
Verwendete Rücklage für Investitionen	41.874.508,01	1.674.980,32	4.842.770,46	45.042.298,15
Instandhaltungsrücklage	5.333.676,00	5.333.676,00	5.333.676,00	5.333.676,00
Gesetzliche Rücklage	4.145.556,00	4.145.556,00	4.367.796,10	4.367.796,10
Gesamt	103.361.399,93	15.996.982,78	18.987.273,99	106.351.691,14

Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellung	Stand 01.01.2025 in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2025 in €
Aufw. f. bez. Leistungen	743.300,00	446.500,00	148.400,00	640.500,00	788.900,00
Überstunden	228.255,31	228.255,31	0,00	252.549,88	252.549,88
Leistungsentgelte	210.385,64	210.385,64	0,00	244.279,02	244.279,02
Urlaub	179.324,80	179.324,80	0,00	202.025,43	202.025,43
Archivierung	35.600,00	400,00	0,00	0,00	35.200,00
Gesamt	1.396.865,75	1.064.865,75	148.400,00	1.339.354,33	1.522.954,33

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Laufzeit	Bis 1 Jahr in €	Über 1 Jahr in €	Über 5 Jahre in €	Gesamt in €
	(Vorjahr in €)	(Vorjahr in €)	(Vorjahr in €)	(Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	539.974,03	14.256.192,02	12.096.295,90	14.796.166,05
	(538.245,67)	(14.797.894,41)	(12.644.911,73)	(15.336.140,08)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.894.285,16	0,00	0,00	1.894.285,16
	(1.050.858,37)	(0,00)	(0,00)	(1.050.858,37)
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	3.845.500,46	2.387.047,93	642.344,05	6.232.548,39
	(3.962.320,83)	(2.968.360,76)	(653.499,55)	(6.930.681,59)
Gesamt	6.279.759,65	16.643.239,95	12.738.639,95	22.922.999,60
	(5.551.424,87)	(17.766.255,17)	(13.298.411,28)	(23.317.680,04)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Durch längerfristige Mietverträge bedingt bestehen beim Studierendenwerk Verpflichtungen für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 7,2 Mio. € (davon 1,5 Mio. € gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 0,2 Mio. €.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entfallen auf folgende Bereiche:

Umsatzerlöse	2024 in €	2025 in €
Mieterlöse	16.750.883,51	16.725.943,35
Gastronomieerlöse	5.981.379,95	5.978.434,86
Sonstige	263.729,28	238.276,05
Gesamt	22.995.992,74	22.942.654,26

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

1. Geschäftsführung

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis war seit dem 01.01.2025 Stephan Förster. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertrat er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtete den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

2. Verwaltungsrat

Studierende

Gianna Manstein – Hochschule Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende
(ab 04/2025)

Dominik Budych – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ab 04/2025)

Annabelle Kirstein – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ab 04/2025)

Tobias Kaminski - Hochschule Niederrhein

Franca Bavaj – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –

Stellvertretende Vorsitzende (bis 03/2025)

Lukas Moll – Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis 03/2025)

Zhao Zirui – Hochschule Rhein-Waal (bis 03/2025)

Hochschulangehörige

Selina Redeker – Kunstakademie Düsseldorf (ab 04/2025)

Lisa Hübner – Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (bis 03/2025)

Rektoratsmitglied

Dr. Kirsten Mallossek – Vizepräsidentin der Hochschule Düsseldorf

Bedienstete des Studierendenwerks

Sabine Fritz (ab 04/2025)

Fabienne Kiemes

Thomas Peltzer (bis 03/2025)

Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet

Andreas Meske – Selbstständiger Medientrainer – Vorsitzender

Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates

Dr. Martin Goch – Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sara Khaffaf-Roenspieß – Dezernat Hochschule Rhein-Waal (ab 07/2025)

Stefanie Vogt – Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein

Prof. Christoph Willer – Lehrbeauftragter Robert-Schumann-Hochschule

(ab 04/2025)

Mitarbeitende des Studierendenwerks

Beschäftigungsverhältnis	Stand: 31.12.2025
Vollbeschäftigte	231
Teilzeitbeschäftigte	113
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	344
Azubildende	10
Praktikantinnen und Praktikanten	0
Geringfügig Beschäftigte	1
Studentische Hilfskräfte	3
Beurlaubte/Elternzeit	9
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	23
Gesamt	367

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 16 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 5,5 T€ (netto) an.

Vergütung Geschäftsführung

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

Düsseldorf, 22. Mai 2026

STOK

Stephan Förster

Geschäftsführer des Studierendenwerks Düsseldorf

Anlage

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten					Abschreibung				Nettobuchwert	
	Stand am 01.01.2025 in €	Zugang in €	Umbuchung in €	Abgang in €	Stand am 31.12.2025 in €	Stand am 01.01.2025 in €	Zugang in €	Abgang in €	Stand am 31.12.2025 in €	31.12.2024 in €	31.12.2025 in €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Immat. Vermögensg.	746.351,52	264.891,53	0,00	0,00	1.011.243,05	704.852,52	54.411,53	0,00	759.264,05	41.499,00	251.979,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	240.344.291,37	211.674,92	982.755,20	0,00	241.538.721,49	94.170.094,61	4.360.834,12	0,00	98.530.928,73	146.174.196,76	143.007.792,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.229.421,73	685.811,36	0,00	-75.274,19	17.839.958,90	13.661.141,73	950.689,36	-75.274,19	14.536.556,90	3.568.280,00	3.303.402,00
3. Anlagen im Bau	867.398,93	3.680.392,65	-982.755,20	0,00	3.565.036,38	0,00	0,00	0,00	0,00	867.398,93	3.565.036,38
Summe Sachanlagen	258.441.112,03	4.577.878,93	0,00	-75.274,19	262.943.716,77	107.831.236,34	5.311.523,48	-75.274,19	113.067.485,63	150.609.875,69	149.876.231,14
Gesamt I + II	259.187.463,55	4.842.770,46	0,00	-75.274,19	263.954.959,82	108.536.088,86	5.365.935,01	-75.274,19	113.826.749,68	150.651.374,69	150.128.210,14
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	262.041,79	5.183,11	0,00	0,00	267.224,90	0,00	0,00	0,00	0,00	262.041,79	267.224,90
Summe Finanzanlagen	512.041,79	5.183,11	0,00	0,00	517.224,90	0,00	0,00	0,00	0,00	512.041,79	517.224,90
Anlagevermögen I+II+III	259.699.505,34	4.847.953,57	0,00	-75.274,19	264.472.184,72	108.536.088,86	5.365.935,01	-75.274,19	113.826.749,68	151.163.416,48	150.645.435,04

Bilanz auf den 31. Dezember 2025

Aktiva	2024 in €	2025 in €
A. Anlagevermögen	151.163.416,48	150.645.435,04
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	41.499,00	251.979,00
1. Software	41.499,00	251.979,00
II. Sachanlagen	150.609.875,69	149.876.231,14
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	146.174.196,76	143.007.792,76
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.568.280,00	3.303.402,00
3. Anlagen im Bau	867.398,93	3.565.036,38
III. Finanzanlagen	512.041,79	517.224,90
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	262.041,79	267.224,90
3. Beteiligungen/Ausleihungen	250.000,00	250.000,00
B. Umlaufvermögen	13.742.884,08	16.247.955,78
I. Vorräte	316.604,07	300.243,62
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	929.148,08	749.685,82
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93.441,52	106.055,59
2. Sonstige Vermögensgegenstände	835.706,56	643.630,23
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.497.131,93	15.198.026,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten	239.975,54	26.069,33
Bilanzsumme	165.146.276,10	166.919.460,15

Passiva	2024 in €	2025 in €
A. Eigenkapital	103.361.399,93	106.351.691,14
I. Rücklagen	103.361.399,93	106.351.691,14
II. Bilanzgewinn i. S. d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	30.243.715,42	28.994.285,41
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	30.243.715,42	28.994.285,41
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.401.292,00	1.528.179,52
1. Steuerrückstellungen	4.426,25	5.225,19
2. Sonstige Rückstellungen	1.396.865,75	1.522.954,33
D. Verbindlichkeiten	23.317.680,04	22.922.999,60
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	15.336.140,08	14.796.166,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.050.858,37	1.894.285,16
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	6.930.681,59	6.232.548,39
E. Rechnungsabgrenzungsposten	6.822.188,71	7.122.304,48
Bilanzsumme	165.146.276,10	166.919.460,15

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.–31.12.2025 (gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB)

GuV	2024 in €	2025 in €
1. Umsatzerlöse	22.995.992,74	22.942.654,26
2. Sozialbeiträge	11.484.328,00	12.357.238,00
3. Erträge aus Zuschussgewährung	9.332.212,10	9.226.500,56
4. Sonstige betriebliche Erträge	536.501,70	617.596,98
5. Materialaufwand	18.268.412,24	18.379.224,01
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.158.729,40	4.018.708,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.743.025,68	9.505.891,60
c) Instandhaltung	5.366.657,16	4.854.624,35
6. Personalaufwand	16.582.223,99	17.471.184,39
a) Löhne und Gehälter	12.859.139,31	13.474.360,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.723.084,68	3.996.823,53
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	5.495.620,08	5.365.935,01
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	1.320.006,08	1.249.430,01
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.021.976,54	2.109.322,47
10. Erträge aus Beteiligungen	1.272.282,01	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	247.992,39	239.988,68
– davon aus verbundenen Unternehmen	€ 0,00 (€ 3.499,91)	
– davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	€ 359,00 (€ 389,00)	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	148.768,27	138.881,55
13. Sonstige Steuern	142.581,82	178.569,85
14. Jahresergebnis	4.529.732,08	2.990.291,21
15. Entnahmen aus Rücklagen	12.606.123,23	15.996.982,78
16. Einstellungen in Rücklagen	17.135.855,31	18.987.273,99
17. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerkgesetzes NRW	0,00	0,00

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Andreas Meske, Selbstständiger Medientrainer – Vorsitzender

- Mitglied im Vorstand von Hochschulradio Düsseldorf e. V.
- Mitglied im Vorstand von Medientraining Düsseldorf e. V.

Gianna Manstein, Studierende der Hochschule Düsseldorf – Stellvertretende Vorsitzende

- Mitglied des Studierendenparlaments der HHU
- Referentin im AStA Café der Hochschule

Dominik Budych, Studierender der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und des Senats der HHU
- Tutor am Institut für Sozialwissenschaften der HHU

Annabelle Kirstein, Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Ausbildungsbeauftragte beim THW Neuss
- Mitglied des Studierendenparlaments der HHU
- Mitglied der Zentralen Studierendenkommission der HHU
- Mitglied der Studierendenkommission der Philosophischen Fakultät der HHU
- Beschäftigt bei Talent Garden Düsseldorf

Tobias Kaminski, Studierender der Hochschule Niederrhein

- Referent für Hochschulpolitik des AStA der Hochschule Niederrhein
- Mitglied des Studierendenparlaments
- Mitglied der Partei Bündnis 90/die Grünen
- Mitglied im TiNo e.V
- Mitglied im Berufsverband Ökotrophologie e. V.
- Mitglied Vereinte Dienstleistungsgesellschaft

Fabienne Kienes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Sabine Fritz, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- Personalratsvorsitzende, Studierendenwerk Düsseldorf

Dr. Kirsten Mallossek, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

- Schriftführerin im Tanzsportverein/Tanzsport-Zentrum Hürth e. V.
- Mitgliedschaft im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)

Selina Redeker, Hochschulmitglied, Kunstakademie

- Mitglied im Vorstand von W 64 Atelier e. V.
- Mitglied im Förderverein Simultanhalle e. V.

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des IVR (Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität)
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Beirat und stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des AGUM e. V.
- Mitglied im Verein für Wissenschaftsrecht e. V.
- Mitglied im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)
- Vorsitzender im Aufsichtsrat des CAIS.NRW
- Mitglied im Verein Kanzlerinnen und Kanzler der Deutschen Universitäten e. V.
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
- Mitglied im Kuratorium der Anna Wunderlich und Ernst Jühling-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium der Universitätsstiftung

Sara Khaffaf-Roenspieß, Dezernat der Hochschule Rhein-Waal (ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennende Mitgliedschaften und Ämter

Stefanie Vogt, Dezernentin Finanzen Hochschule Niederrhein (ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Prof. Christoph Willer, Lehrbeauftragter der Robert-Schumann-Hochschule (ohne Stimmberechtigung)

- Vorsitzender des künstlerisch-wissenschaftlichen Personalrats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
- Mitglied im Hauptpersonalrat des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW

Geschäftsführung

Stephan Förster, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Geschäftsführer StudCom GmbH (seit 01.01.2025)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2025

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2025 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 StWG NRW bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) StWG NRW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinent-scheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.

- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. In-sofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflich-ten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NRW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91 % beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltegesell-schaft mit zwei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt dar:

	Weiblich	Männlich
1. Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	6	3
2. Geschäftsführung	0	1
3. Leitungsfunktionen	4	3
Gesamt	10	7

Im Mai 2026, gez. Stephan Förster, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governancerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte er-kennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im Mai 2026, gez. Andreas Meske, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1)
Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2)
Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3)
Zuständig ist
1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,

7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4)
Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1)
Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,

3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (2)
Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3)
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4)
Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.

(5)
Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1)
Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.

(2)
Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.

(3)
Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1)
Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.

(2)
Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

(3)
Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein.

(4)
Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(5)
Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1)
Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2)
Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1)
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(2)
Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(3)
Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4)
Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

(1)
Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.

(2)
Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.

(3)
Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.

(4)
Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtssparitatisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1)
Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

(2)
Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

(3)
Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4)
Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

(1)
Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:

- 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
- 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.

(2)
Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1)
Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungs-förderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

(2)
Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3)
Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.

(4)
Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

(5)
Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

(1)
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2)
Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3)
Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(4)
Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.

(5)
Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

(1)
Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.

(2)
Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(3)
Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung

durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

(4)
Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.

(5)
Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.

(6)
Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.

(7)
Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

(1)
Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.

(2)
Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.

(3)
Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596–600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1)
Das Studierendenwerk führt den Namen Studierendenwerk Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts¹
- (2)
Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.

- (3)
Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1)
Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.

- (2)
Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3)
Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4)
Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

- (5)
Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6)
Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

- (1)
Organe des Studierendenwerks sind:
 - der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2)
Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf

¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.

des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1)
Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

- (2)
Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3)
Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4)
Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5)
Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6)
Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7)
Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8)
Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
- Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9)
Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10)
Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11)
Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.

- (12)
Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach

- § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
- Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1)
Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2)
Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3)
Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1)
Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2)
Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1)
Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
- a. Bei der Beschlussfassung über
 - b. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - c. Erlass und Änderung der Satzung
- ist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- Bei der Beschlussfassung über
1. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 4. Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 6. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 7. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen
- ist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2)
Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt.

Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
3. Immobilienangelegenheiten,
4. Darlehensangelegenheiten,
5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.
6. Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1)
Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).

(2)
Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.

(3)
Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.

(4)
Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.

(5)
Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.

(6)
Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche

Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

(7)
Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

(8)
Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

(1)
Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

(2)
Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1)
Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

(2)
Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.

(3)
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

(1)
Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.

(2)
Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.

(7)
Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

(1)
Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.

(2)
Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.

(3)
Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Beitragsordnung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 14.03.2025

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Düsseldorf hat aufgrund des § 6, Abs. 1, Nummer 2, des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596–600) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1)
Für das Studierendenwerk Düsseldorf wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der
- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 - Fachhochschule Düsseldorf,
 - Kunstakademie Düsseldorf,
 - Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
 - Hochschule Niederrhein und der
 - Hochschule Rhein-Waal

ein Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG erhoben.

- (2)
Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen eines Auslandsstudiums oder wegen Krankheit beurlaubt worden sind. Bei einer Befreiung von der Beitragspflicht wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gegenüber der betreffenden Hochschule nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG beträgt für die beitragspflichtigen Studierenden 120,00 € je Studierender/Studierendem je Semester und wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben.

§ 3

- (1)
Der Beitrag wird jeweils fällig
- a. mit der Einschreibung,
 - b. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages gegenüber der betreffenden Hochschule nachzuweisen.

- (2)
Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Düsseldorf von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierende/der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

- (3)
Die Beiträge sind von den Hochschulen durch Abschlagszahlungen zeitnah an das Studierendenwerk weiterzuleiten und spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzurechnen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Beitragssätze gelten ab Wintersemester 2025/2026. Jegliche vorherige Beitragsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 14.03.2025

gez. Meske	gez. Förster
Andreas Meske	Stephan Förster
Vorsitzender des Verwaltungsrates	Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber

Studierendenwerk Düsseldorf AöR
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Tel. 0211 81-15777

[@ info@stw-d.de](mailto:info@stw-d.de)
[↗ www.stw-d.de](http://www.stw-d.de)

Redaktion

Stephan Förster (V.i.S.d.P.),
Fabienne Kiemes, Julia Jansen, Michael Wußmann –
Studierendenwerk Düsseldorf AöR
Volker Frechen – MediaCompany GmbH

Layout

Anna Burzywoda, Kerstin Grein – MediaCompany GmbH

Fotos

Studierendenwerk Düsseldorf AöR

Außer:

S. 6:
Hochschule Rhein-Waal/ Anja Peters
Hochschule Niederrhein
HHU: HHU/ Paul Schwaderer
HSD: Jula2812 ([CC BY-SA 4.0](#)) via Wikimedia
RSH: Dorothee Hörstgen
KAD: Jörg Wiegels ([CC BY 3.0](#)) via Wikimedia

S. 8: Deutsches Studierendenwerk e. V.

S. 15: Jörg Wiegels ([CC BY 3.0](#)) via Wikimedia

Auflage/ Stand der Angaben

Digital/ Mai 2026

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2026

